Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang B.A. Betriebswirtschaft - Teilzeitstudium - an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.07.2019

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2025

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 414, BayRS 2210-1-3-WK)), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums 2
§ 4 Leistungspunkte 3
§ 5 Module und Leistungsnachweise 3
§ 6 Modulhandbuch 3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen 4
§ 8 Praktische Studiensemester 4
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Zeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Das Ziel des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaft ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte, betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme anwenden können. [2]Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. [3]Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. [4]Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt, in dem die Ausbildung auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) [1]Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben oder freiberufliche Aufgaben zu übernehmen. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken gefördert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale und methodische Kompetenzen erwerben.

(3) [1]Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Der Abschluss befähigt, in Wirtschaft und Verwaltung mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen, und bestätigt neben dem Studium strategisch orientierter Fachgebiete die Vertiefung in einer ausgewählten Studienschwerpunktkombination. [3]Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

(4) [1]Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird als Teilzeitstudium angeboten. [2]Das Teilzeitstudium verfolgt v.a. das Ziel, eine individuelle und zeitlich flexible Studiengestaltung zu ermöglichen. [3]Das Teilzeitstudium eignet sich insbesondere für Studierende in besonderen Lebenssituationen (z.B. Kinderbetreuung, Pflegetätigkeit, Behinderung, etc.).

§ 3
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) [1]Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienumfangs pro Studienjahr. [2]Ein Semester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Semestern im Teilzeitstudium.

(2) [1]Die Regelstudienzeit umfasst vierzehn Studiensemester. [2]Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst sechs theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst sechs theoretische Semester und zwei praktische Studiensemester. [5]Die praktischen Studiensemester sind ab dem 10. Semester zu erbringen. [6]Das letzte Studiensemester darf kein praktisches Studiensemester sein.

(3) [1]Ab dem siebten Studiensemester werden Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden eine Studienschwerpunktkombination bestehend aus zwei Studien-

schwerpunkten auswählen müssen. [2]Bis zum Ende des sechsten Studiensemesters sind von den Studierenden die Schwerpunkte zu wählen.

(4) [1]Die Studienbewerbenden müssen bei der Bewerbung verbindlich erklären, dass sie ein Teilzeitstudium anstreben. [2]Ein Wechsel von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium oder von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium ist nur im Rahmen einer erneuten Bewerbung gemäß der Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung, möglich.

§ 4
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. [2]In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden bei einem Vollzeitstudium durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben; bei einem Teilzeitstudium werden daher durchschnittlich pro Studienjahr 30 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1) [1]Die Lehrveranstaltungen (Module), ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage festgelegt. [2]Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten. [3]Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan/Modulhandbuch ergänzt.

(2) Die Studienschwerpunkte und die zu einem Studienschwerpunkt gehörenden Module sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
2. [1]Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. [2]Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. [3]Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. [1]Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. [2]Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(4) Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 6
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Sprach- und Sozialkompetenz,
5. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule zur Nachhaltigkeitskompetenz,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wird,
7. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
9. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
10. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt wird.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.[2] Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7
Vorrückungsvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.

(2) Der Eintritt in die praktischen Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten bis vierten Studiensemester die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem fünften bis neunten Studiensemester voraus.

§ 8
Praktische Studiensemester

[1]Die beiden praktischen Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfassen insgesamt einen Zeitraum von 20 Wochen und werden durch Lehrveranstaltungen begleitet (entsprechend des Umfangs eines Vollzeitstudiums). [2]Die einzelnen Abschnitte der praktischen Studiensemester sollen mindestens neun Wochen betragen, können in Teilzeit abgeleistet und sollen bei insgesamt maximal zwei verschiedenen Ausbildungsstellen absolviert werden.

§ 9
Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
2. die praktischen Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurden.

(2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage ein.

§ 10
Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2020 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2020 aufnehmen. [3]Studierende im Studiengang Betriebswirtschaft –Teilzeitstudium –, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft –Teilzeitstudium – an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 18.01.2016 in der geltenden Fassung ab. [4]Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnungen außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Studien- und Prüfungsordnungen unterfällt, die Technische Hochschule Ingolstadt verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 29.07.2019, des Beschlusses des Hochschulrates vom 29.11.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StmWK vom 06.03.2020, Az.: H.7-H3444.IN.1/6/8 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 19.03.2020

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Die Satzung wurde am 19.03.2020 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.03.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 19.03.2020.